

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 84201 - 2989/52

Bonn, den 26. November 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des
Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahme-
ländern und des Wohnungsbaus für Sowjet-
zonenflüchtlinge in Berlin

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes in seiner 93. Sitzung am 10. Oktober 1952 Stellung
genommen und die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vor-
geschlagen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 120 a
in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung
bedarf.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundes-
rates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kreditermächtigung

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel bis zur Höhe des Betrages von 225 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

II. Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern

§ 2

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Gesetzes über den Lastenausgleich [Lastenausgleichsgesetz] vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) im Rechnungsjahr 1952 zur Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens am 1. April 1956, 1. Oktober 1956, 1. April 1957 und 1. Oktober 1957 zurückzuzahlen. Mit den Teilbeträgen sind dem Bund die ihm aus der Beschaffung der Mittel gemäß § 1 erwachsenen Aufwendungen, soweit sie auf den betreffenden Teilbetrag entfallen, zu erstatten. Die Rückzahlungen werden auf die nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge nicht angerechnet.

§ 3

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für die nach der

Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom ... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. ...) umzusiedelnden Personen den nachstehend aufgeführten Ländern zusätzlich zu den nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Mitteln als Darlehen in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Baden-Württemberg	54 000 000 DM
Bremen	2 000 000 DM
Hamburg	8 000 000 DM
Hessen	12 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	116 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	8 000 000 DM.

(2) Die Darlehensbeträge sind vom Ausgleichsfonds den in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeländern auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt ausuzahlen.

§ 4

Der nach § 2 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als die Darlehensbeträge beim Ausgleichsfonds von den Ländern nach § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufnahmeländer sind verpflichtet, bis spätestens zum 30. September 1953 für je 8000 Deutsche Mark der ihnen gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Mittel den bezugsfertigen Bau einer Wohnung für die Aufnahme von Umsiedlern nachzuweisen und jeweils bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Umsiedlern unter Zugrundelegung von 4 Personen je Wohnung gemäß

Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom ... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. ...) aufzunehmen.

(2) Die Länder haben vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der technischen und finanziellen Abwicklung des Wohnungsbaus dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung der vom Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 des Lastenausgleichsgesetzes und nach den geltenden Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

III. Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

§ 7

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1952 zur Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) in Berlin den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark bis längstens am 1. April 1958 zurückzuzahlen. Mit den Teilbeträgen sind dem Bund die ihm aus der Beschaffung der Mittel gemäß § 1 erwachsenen Aufwendungen, soweit sie auf den betreffenden Teilbetrag entfallen, zu erstatten. Die Rückzahlungen werden auf den nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes zu schaffenden Härtefonds angerechnet.

§ 8

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 7 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge dem Land Berlin als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Darlehensbetrag ist vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen.

§ 9

Der nach § 7 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als der Darlehensbetrag beim Ausgleichsfonds vom Land Berlin nach § 8 Abs. 2 in Anspruch genommen wird.

§ 10

(1) Das Land Berlin hat spätestens bis zum 31. Dezember 1953 den Nachweis zu erbringen, daß von der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen ein bestimmter Anteil an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden ist. Dieser Anteil hat mindestens dem Verhältnis zu entsprechen, in dem der Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zu dem Gesamtbetrag der öffentlichen Förderungsmittel steht, die für die im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten Wohnungen bewilligt worden sind. Dabei können Wohnungen, die im Kalenderjahr 1952 fertiggestellt und ab 1. Oktober 1952 an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden sind, angerechnet werden.

(2) Das Land Berlin hat vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der technischen und finanziellen Abwicklung des Wohnungsbaus zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung des vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Darlehensbetrages, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich sinngemäß nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 in Verbindung mit § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und nach den hierzu geltenden Richtlinien des Bundesausgleichsamtes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Am 16. Mai 1952 hat der Bundestag beschlossen, zur Beschleunigung der Umsiedlung im laufenden Jahr über den in § 323 des Gesetzes über den Lastenausgleich (LAG) für Zwecke der Wohnraumhilfe vorgesehenen Betrag von 300 000 000 DM hinaus weitere 200 000 000 DM im Wege der Vorfinanzierung bereitzustellen. Das vorliegende Gesetz soll die Voraussetzungen zur Durchführung des Beschlusses schaffen.

Mit dem Gesetz soll zugleich auch der besonderen Lage Berlins Rechnung getragen werden. Infolge des seit Ende Mai 1952 erhöhten Zustroms von Sowjetzonenflüchtlingen und sonstigen Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem Ostsektor von Berlin ist in Westberlin ein dringender Bedarf an Wohnraum entstanden. Es erweist sich als notwendig, für das Land Berlin durch die Bereitstellung eines Betrages von 25 000 000 DM eine zusätzliche Quelle zur Finanzierung des Wohnungsbaus zu erschließen.

Der Abschnitt II (§§ 2 bis 6) befaßt sich mit dem Wohnungsbau für die Umsiedler innerhalb des Bundesgebiets, der Abschnitt III (§§ 7 bis 11) mit dem Wohnungsbau für die Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin. Zur Förderung des Wohnungsbaus für beide Personengruppen können nach dem LAG Mittel des Ausgleichsfonds bereitgestellt werden. Das Gesetz sieht vor, daß die aus der Vorfinanzierung erwachsende endgültige Belastung vom Ausgleichsfonds getragen wird.

B. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen:

Zu § 1:

Die Aufnahme eines Kredits durch den Bundesminister der Finanzen ist notwendig, da der Ausgleichsfonds selbst in den nächsten Jahren wegen seiner starken Beanspruchung durch andere Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird und auch nach den Vorschriften des LAG nicht die Befugnis hätte, aus dem allgemeinen Aufkommen zusätzliche Beträge für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Ausgleichsfonds als Sondervermögen des Bun-

des kann selbst unmittelbar keine Kredite aufnehmen. Da der Betrag von 225 000 000 DM aus den laufenden Einnahmen des Bundeshaushalts nicht aufgebracht werden kann, muß der Bundesminister der Finanzen durch das vorliegende Gesetz zur Aufnahme eines Kredits ermächtigt werden. Der Kredit kann praktisch nur auf dem Geldmarkt untergebracht werden.

Es muß dem Bundesminister der Finanzen überlassen bleiben, die Form und die Bedingungen des Kredits zu bestimmen. Diese richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes. In Aussicht genommen ist die Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen und deren Prolongation bei Fälligkeit. Soweit eine Prolongation bis zu den in den §§ 2 und 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Rückzahlungsterminen nicht möglich sein sollte, hätte der Ausgleichsfonds das Risiko einer vorübergehenden Inanspruchnahme des später auf ihn entfallenden Anteils am Bundeskreditplafonds bei der Deutschen Bundesbank zu tragen.

Zu Abschnitt II (§§ 2 bis 6)

Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern

Zu § 2:

§ 2 regelt das Verhältnis zwischen Bund und Ausgleichsfonds.

Von dem Gesamtbetrag des Kredits (225 000 000 DM) sind dem Ausgleichsfonds 200 000 000 DM für den Umsiedlerwohnungsbau in den Aufnahmeländern zuzuweisen. Damit sollen für den Wohnungsbau zusätzliche, über den für die Wohnraumhilfe gemäß § 323 LAG bestimmten Betrag hinausgehende Mittel verfügbar gemacht werden. Der Ausgleichsfonds wird in die Lage versetzt, für den Wohnungsbau zugunsten von Geschädigten im Jahr des Inkrafttretens des LAG insgesamt 500 000 000 DM bereitzustellen.

Im Absatz 2 werden die Termine festgelegt, an denen der Ausgleichsfonds dem Bund die Beträge zurückzahlen hat. Der kurzfristige Charakter des vom Bund aufzunehmenden Kredits macht es notwendig, den Ausgleichsfonds spätestens ab 1956 in vier gleichen

Halbjahresraten zur Rückzahlung zu verpflichten. Die Festlegung früherer Tilgungstermine erscheint mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Ausgleichsfonds in den Jahren bis 1955 nicht angebracht.

Das Gesetz hat auch die Frage zu entscheiden, welcher Teil des Ausgleichsfonds endgültig belastet werden soll. Eine Anrechnung auf die Wohnraumhilfe wird im Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen, damit die dafür vorgesehenen Jahresbeträge von 300 000 000 DM ungekürzt dem Wohnungsbau zugeführt werden können. Unter Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 2 sind Zinsen, Diskontzahlungen und etwaige Nebenkosten des Kredits zu verstehen. Es handelt sich um Nettoaufwendungen, d. h. Aufwendungen, von denen die Einnahmen, die dem Bund aus einer etwaigen vorübergehenden Anlage der Mittel erwachsen, abzuziehen sind.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Verhältnis zwischen dem Ausgleichsfonds und den Ländern.

Im Absatz 1 wird die Aufschlüsselung von 200 000 000 DM auf die Aufnahmeländer für Umsiedler festgelegt. Die unmittelbare Festlegung im Gesetzestext ist notwendig, damit die Mittel ohne Verzögerung verplant werden können; die zur Verteilung von Wohnungsbaumitteln sonst befugten Organe sind im vorliegenden Falle nicht zuständig. Denn der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe und der nach § 55 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 — WiGBI. S. 205 — gebildete Kontrollausschuß können nur die Verwendung der Mittel des Soforthilfefonds bestimmen. Das nach dem LAG zu bildende Bundesausgleichsamt besteht z. Z. noch nicht. Das Verfahren nach § 14 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 83 — läßt sich nicht anwenden, da es sich hier nicht um Mittel des Bundeshaushalts handelt.

Die vorgesehene Aufschlüsselung auf die Länder entspricht den Aufnahmeverpflichtungen, die den Aufnahmeländern durch die Verordnung der Bundesregierung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom ... 1952. Bundesgesetzbl. S. ... auferlegt werden. Damit werden die Länder zugleich verpflichtet, die im Gesetz genannten Beträge ausschließlich für die nach dieser Rechtsver-

ordnung umzusiedelnden Personen und nicht zur Deckung von Finanzierungslücken aus dem Umsiedlungsgesetz 1951 zu verwenden. Die Quoten beziehen sich demnach auf die Umsiedlung, die auf der Grundlage eines Betrages vom 2 000 DM je Umsiedler im Rahmen des Gesamtbetrages von 200 000 000 DM durchgeführt werden kann.

Durch die o. a. Rechtsverordnung soll auch bestimmt werden, welche Personenkreise in die Umsiedlung einzubeziehen sind.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll sicherstellen, daß der Kredit durch die Länder nicht früher abgerufen wird, als es die Durchführung der Bauten erfordert.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll zur Vermeidung einer vorzeitigen Beanspruchung des Geldmarktes der Zeitpunkt, in dem die Länder den Kredit beim Ausgleichsfonds abrufen, auf den Zeitpunkt, in dem der Ausgleichsfonds den Kredit beim Bund abrufen, abgestimmt werden.

Zu § 5:

Im Interesse der Beschleunigung der Maßnahmen, die den Hauptgrund für die vorliegende gesetzliche Regelung bildet, ist es nötig, für die Erstellung der Wohnungen einen Endtermin zu setzen. Bereits vor diesem Endtermin sollen jedoch der Bundesminister für Wohnungsbau und das Bundesausgleichsamt über den Baufortschritt unterrichtet werden. Die Bestimmung des § 5 ist veranlaßt durch die Erfahrungen, die bisher mit dem Wohnungsbau für Umsiedler gemacht worden sind.

Zu § 6:

Durch § 6 wird die Geltung der Bestimmungen des LAG über die Wohnraumhilfe im Interesse der Einheitlichkeit auch für den nach diesem Gesetz zu finanzierenden Wohnungsbau sichergestellt.

Zu Abschnitt III (§§ 7 bis 11)

Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

Die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Abschnitts II; folgende Abweichungen sind bemerkenswert:

Zu § 7:

Von dem Gesamtbetrag (225 000 000 DM) sind dem Ausgleichsfonds 25 000 000 DM zum Zwecke des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin zuzuweisen.

Da die Sowjetzonenflüchtlinge nicht zu den Geschädigten im Sinne des LAG gehören, können für diese Personengruppen weder die allgemeinen Mittel des Ausgleichsfonds noch die besonderen Mittel für die Wohnraumhilfe in Betracht kommen. Nach § 301 LAG ist der Härtefonds zuständig. Der Kredit soll daher auf den Härtefonds verrechnet werden.

Zu § 8:

Die Einzelbestimmungen über die Verwendung der Mittel des Härtefonds bleiben nach § 301 LAG einer Rechtsverordnung vorbehalten. Diese Rechtsverordnung wird den Tatbestand der §§ 7 und 8 entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu § 10:

Infolge der erheblichen Unterschiede, die in den Wohnungsbauverhältnissen zwischen den

Aufnahmeländern nach § 3 Abs. 1 und dem Lande Berlin insbesondere hinsichtlich der Baukosten bestehen, kann die Regelung des § 5 Abs. 1 für das Land Berlin keine Anwendung finden. Die Anzahl der aus der Zuteilung des Betrages von 25 000 000 DM zu errichtenden Wohnungen für Sowjetzonenflüchtlinge kann nicht als absolute Zahl vorgeschrieben werden. Sie muß jedoch, gemessen an der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 1953 unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel fertiggestellten Wohnungen, mindestens dem Anteil des Betrages von 25 000 000 DM an den im Kalenderjahr 1953 insgesamt eingesetzten öffentlichen Förderungsmitteln für den Wohnungsbau entsprechen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 3 soll dem Land Berlin ermöglichen, auch solche Sowjetzonenflüchtlinge auf den Mindestanteil nach § 10 Abs. 1 Satz 2 anzurechnen, die in Berücksichtigung der Mittelzuteilung nach diesem Gesetz bereits ab 1. Oktober 1952 in Wohnungen des laufenden Bauprogramms eingewiesen worden sind.

Anlage 2

BUNDES R A T

Bonn, den 10. Oktober 1952

Ä n d e r u n g s v o r s c h l ä g e

zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

1. In der Präambel ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

B e g r ü n d u n g :

Dies ergibt sich aus Artikel 120 a des Grundgesetzes, da die Länder nach den §§ 5 und 10 des Entwurfs dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt vierteljährlich über den Baufortschritt Bericht zu erstatten haben.

2. § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Sollte die Vollfinanzierung nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird die Bundesregierung ermäch-

tigt, mit Zustimmung des Bundesrats die in Absatz 1 erwähnte Frist für einzelne Länder bis zum 31. März 1954 zu verlängern.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder haben vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der Fertigstellung des Wohnungsbaus dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.“

B e g r ü n d u n g :

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß die Berichterstattung nach dem

gleichen Schema wie im allgemeinen Wohnungsbau vorzunehmen ist.

4. In § 6 sind zwischen dem Wort „Lastenausgleichsgesetzes“ und den Worten „und nach den“ die Worte „, den dazu ergehenden Verordnungen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Es wird für erforderlich gehalten, auch die zum Lastenausgleichsgesetz zu erlassenden Verordnungen hier mitaufzuführen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Land Berlin hat vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der Fertigstellung des Wohnungsbaus zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.“

6. In § 11 sind zwischen dem Wort „Lastenausgleichsgesetzes“ und den Worten „und nach den“ die Worte „, den dazu ergehenden Verordnungen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Siehe Begründung zu Nr. 4.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„ § 12
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

B e g r ü n d u n g :

Der Wortlaut der Berlin-Klausel ist den Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes anzupassen.